

Gründe, Rechte und moralische Freiräume

Thomas Schmidt, Humboldt-Universität zu Berlin

1. Einleitung

Ausgangspunkt

Wer moralisiert, der mischt sich moralisch auf eine übergriffige und damit unangebrachte Weise in die Angelegenheiten einer anderen Person ein. („Das geht Dich nichts an!“)

Anliegen

Entwicklung einer Konzeption unangebrachten moralischen Einmischens.

2. Erlaubnisse

Erlaubt, falsch

Jede Handlung ist entweder erlaubt oder falsch:

- Es ist A erlaubt, zu ϕ -en, g. d. w. es keinen entscheidenden moralischen Grund für A gibt, nicht zu ϕ -en.
- As ϕ -en ist moralisch falsch, g. d. w. es entscheidenden moralischen Grund für A gibt, nicht zu ϕ -en.

Moralische Freiräume und erlaubte Handlungen

Erster Vorschlag: Der moralische Freiraum einer Person ist die Menge der ihr moralisch erlaubten Handlungen.

- Jedoch: Damit, dass eine Person in diesem Sinne über einen moralischen Freiraum verfügt, ist noch nichts darüber gesagt, inwieweit sich andere einer Einmischung zu enthalten haben.

3. Freiheitsrechte

Freiheitsrechte (Hohfeld: *privileges*)

A hat gegenüber B ein Freiheitsrecht darauf, zu ϕ -en, g. d. w. A gegenüber B nicht verpflichtet ist, nicht zu ϕ -en.

Moralische Freiräume und Freiheitsrechte

Ein zweiter Vorschlag: Der moralische Freiraum einer Person ist die Menge der Handlungen, die auszuführen sie ein Freiheitsrecht hat.

- Jedoch: Auch damit, dass eine Person in diesem Sinne über einen moralischen Freiraum verfügt, ist noch nichts darüber gesagt, inwieweit sich andere einer Einmischung zu enthalten haben.

Freiheitsrechte und Erlaubnisse

Freiheitsrechte sind weder hinreichend noch notwendig für moralische Erlaubtheit. – Denn:

- (i) Rechte und Verpflichtungen im Sinne von Hohfeld sind allesamt relational und gerichtet („A hat gegenüber B das Recht ...“; „B ist gegenüber A verpflichtet, ...“), und es gibt auch andere, nichtrelationale moralisch relevante Gesichtspunkte.

- (ii) Rechte können sowohl untereinander als auch mit nichtrelationalen moralischen Gesichtspunkten kollidieren. Die mit ihnen oder ihrem Nichtvorliegen einhergehenden Verpflichtungen sind *pro tanto* – und was erlaubt bzw. falsch ist, hängt in solchen Fällen davon ab, welcher Gesichtspunkt unterm Strich der gewichtigere ist.

4. Anspruchsrechte auf Nichteinmischung

Anspruchsrechte (Hohfeld: *claims*)

A hat gegenüber B ein Anspruchsrecht darauf, dass B ψ -t, g. d. w. B gegenüber A verpflichtet ist, zu ψ -en.

Moralische Freiräume und Anspruchsrechte

Ein dritter Vorschlag: Der moralische Freiraum einer Person ist die Menge von Handlungen, im Hinblick auf die sie anderen gegenüber ein Recht auf Nichteinmischung hat. – Präziser: Der moralische Freiraum von A gegenüber B ist die Menge der A möglichen Handlungen ϕ , für die gilt, dass A gegenüber B ein Anspruchsrecht darauf hat, dass B sich nicht in As ϕ -en einmischt (z. B. durch Vorwürfe, Forderungen oder Zwang).

Erlaubtheit, Falschheit und Anspruchsrechte auf Nichteinmischung (I)

- (i) Wenn As ϕ -en nicht falsch ist, dann hat A gegenüber allen anderen ein Anspruchsrecht auf Nichteinmischung (bzw. dann hat niemand das Freiheitsrecht, sich in As ϕ -en einzumischen).
- (ii) Wenn A gegenüber B ein Anspruchsrecht auf Nichteinmischung in As ϕ -en hat, dann schließt das nicht aus, dass es falsch wäre, würde A ϕ -en.
- Fall 1: As ϕ -en ist zwar falsch, aber B hat (im Gegensatz zu anderen) kein *standing to blame* (z. B. weil er letztens auch $ge\text{-}\phi$ -t hat).
 - Fall 2: ϕ -en ist zwar falsch, aber A hat allen gegenüber ein Anspruchsrecht auf Nichteinmischung (z. B. weil ϕ -en eine moralische Bagatelle ist).

Erlaubtheit, Falschheit und Anspruchsrechte auf Nichteinmischung (I)

Ein Anspruchsrecht von A gegenüber B auf Bs Nichteinmischung in As ϕ -en ist weder hinreichend noch notwendig dafür, dass es falsch wäre, würde B sich einmischen.

- Die Einmischung kann aus anderen Gründen erlaubt (oder gar geboten) bzw. falsch sein als solchen, die mit As Rechten zu tun haben.

5. Unangebrachtes moralisches Einmischen

Ein Vorschlag

B mischt sich genau dann auf unangebrachte Weise in As ϕ -en ein, wenn

- (i) A gegenüber B ein Anspruchsrecht auf Nichteinmischung in As ϕ -en hat (m. a. W.: wenn B kein Freiheitsrecht auf Einmischung in As ϕ -en hat), und
- (ii) die Einmischung in As ϕ -en nicht aus anderen Gründen erlaubt ist, die nicht mit As Anspruchsrecht auf Nichteinmischung in As ϕ -en zusammenhängen.